

gen Leiter einwirken, i. S. von § 32 Abs. 2 Ziff. 1 StGB tätig zu werden.

3.1. Die Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe **nach Ablauf der Bewährungszeit** ist nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

- der Verurteilte hat während der im Urteil festgesetzten Bewährungszeit (vgl. § 33 Abs. 2 StGB) eine neue Straftat begangen (die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft (vgl. Anm. 1.4. zu § 14));
- gegen den Verurteilten wurde vor dem Ablauf der Bewährungszeit wegen des Verdachts dieser Straftat ein Strafverfahren eingeleitet (vgl. § 98 Abs. 1);
- gegenüber dem Verurteilten wurde wegen dieser Straftat vor oder nach Ablauf der Bewährungszeit auf eine Strafe mit Freiheitsentzug (vgl. §§ 38, 74 StGB) erkannt. Wegen einer fahrlässigen Straftat darf jedoch nach Ablauf der Bewährungszeit der fakultative Widerruf nur erfolgen, wenn die Begehung der neuen Straftat und die Verurteilung noch während der Bewährungszeit

stattgefunden haben (vgl. §35 Abs. 4 Ziff. 1 StGB; Fragen und Antworten, NJ, 1975/8, S. 243).

Nach Ablauf der Bewährungszeit ist ein Widerruf aus den anderen Gründen des § 35 Abs. 4 StGB nicht mehr zulässig. Der Widerruf kann nach Verbindung mit der gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache (vgl. § 358) in einem Urteil oder in einem gesonderten Verfahren durch Beschluß ausgesprochen werden (vgl. auch Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/23, S.681).

3.2. Ein Widerruf nach Ablauf der Bewährungszeit **liegt nicht vor**, wenn das Gericht erster Instanz den Vollzug der Freiheitsstrafe vor dem Ablauf der Bewährungszeit angeordnet hat, die Bewährungszeit jedoch verstrichen ist, bevor das Rechtsmittelgericht über die Beschwerde entschieden hat.

4. Die U-Haft ist auch anzurechnen, wenn bei einer Verurteilung auf Bewährung wegen mehrerer selbständiger Straftaten nur eine davon der Grund für die Anordnung der U-Haft gewesen ist. Zur Anrechnung der U-Haft vgl. Anm. 2. zu §341.

§345

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher ^{1 2 3}

(1) Das Gericht hat unter unmittelbarer Mitwirkung der Schöffen, gesellschaftlichen Beauftragten und anderer Bürger die Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten außer gemeinnütziger Freizeitarbeit in dem notwendigen Umfang zu kontrollieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Erfüllung dieser Pflichten durch den Jugendlichen zu gewährleisten.

(2) Das Gericht kann, insbesondere auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen, Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, wenn sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten entzieht.

(3) Über den Ausspruch der Jugendhaft entscheidet das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

1.1. Zuständig für die Verwirklichung der einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten (vgl. § 70 StGB) ist — mit Ausnahme der Verpflichtung zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit - das Gericht erster Instanz oder das KG, dem diese Aufgaben übertragen wurden (vgl. §18 der 1. DB zur StPO). Es hat den gesamten Prozeß der Verwirklichung zu kontrollieren, zu koordinieren (vgl. auch §339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO; §§ 18, 19 der 1. DB zur StPO) und sicherzustellen, daß es vom Rat des Kreises über die Verwirklichung der Verpflichtung

zu unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit informiert wird (vgl. § 339 Abs. 1 Ziff.3 StPO; § 12 Abs.2, §46 der 1.DB zur StPO). Die Verwirklichung der einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten ist darauf gerichtet, die Erziehung und Bewährung des "Verurteilten in seinem Lern-, Arbeits- und sonstigen Lebensbereich zu gewährleisten (vgl. Weber/Willamowski/Zoch, NJ, 1975/24, S. 713 ff.).

1.2. Im notwendigen Umfang zu kontrollieren verpflichtet das Gericht, den Jugendlichen zu veranlassen